



Barnimer MittelstandsHaus

Unternehmerverband für Handel, Handwerk und Dienstleistungen im Niederbarnim e. V.

SATZUNG

Geänderte Fassung vom 16.05.2023

§ 1 Bestimmung

Das Barnimer MittelstandsHaus – Unternehmerverband für Handel, Handwerk und Dienstleistungen im Niederbarnim e. V. – ist ein Verein für Unternehmen, Selbständige und Freiberufler mit Sitz im Niederbarnim.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die wirtschaftspolitische Interessenvertretung der Unternehmen, Selbständigen und Freiberufler in der Region.
2. Der Verein setzt sich für die soziale Marktwirtschaft im Rahmen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung ein.
3. Der Verein erfüllt seine Aufgaben insbesondere durch
 - die Wahrnehmung der für seine Mitglieder gemeinsamen wirtschaftspolitischen Belange von grundsätzlicher Bedeutung,
 - die Vertretung der Interessen seiner Mitglieder in wirtschaftspolitischen Angelegenheiten, vor allem der Stellungnahme zu beabsichtigten Maßnahmen und Vorhaben in der Region sowie die Verbreitung des Standpunktes der Unternehmen, Selbständigen und Freiberufler mittels einer entsprechenden Öffentlichkeitsarbeit,
 - die Förderung des Austausches von Erfahrungen und Informationen auf wirtschafts- und sozialpolitischem Gebiet unter seinen Mitgliedern,
 - den Aufbau und die Pflege von Kontakten zu Politikern aller Ebenen,
 - die Mitwirkung in Institutionen, Organisationen und Verbänden, die der Zielstellung des Vereins förderlich sind,
 - die Organisation von Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen sowie von Vorträgen zu Wirtschafts- und sozialpolitischen Themen und Initiierung von Experten- und Facharbeitskreisen verschiedenster Fachrichtungen, die sach- und fachkundige Hilfestellungen bei der Lösung konkreter Probleme geben,
 - sein Bekenntnis zur ökologischen Verantwortung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Barnimer MittelstandsHaus – Unternehmerverband für Handel, Handwerk und Dienstleistungen im Niederbarnim e. V.“

2. Sitz des Vereins und der Geschäftsstelle des Vereins ist:
16321 Bernau bei Berlin
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die Kaufmann im Sinne des HGB sind oder im Haupt- oder Nebenerwerb gewerblich oder freiberuflich mit einem Hauptsitz oder einer Zweigstelle in der Region tätig sind oder waren. Voraussetzung ist ein an den Vorstand gerichteter Aufnahmeantrag, in dem die Antragstellerin oder der Antragsteller sich zur Einhaltung der Satzung verpflichtet. Der Vorstand kann einen entsprechenden Nachweis über die gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit verlangen.
Der Vorstand kann natürliche Personen, die sich im besonderen Maße für die Ziele des Vereins engagiert haben, als Ehrenmitglieder aufnehmen, die von allen Beitragspflichten dauerhaft befreit sind.
2. Die Mitgliedschaft beginnt, wenn der Vorstand des Vereins dem Aufnahmeantrag zugestimmt hat.
3. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages braucht nicht begründet zu werden.
4. Jedes Mitglied hat entsprechend der Beitragssatzung Beiträge zu entrichten.
5. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Tod.
 - Kündigung jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres. Diese muss dem Vorstand schriftlich bis zum 30. September des laufenden Geschäftsjahres zugegangen sein.
 - Ausschluss, der durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann.
 - Mitglieder, die ihren Beitrag trotz zweimaliger Mahnung über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, können auf Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
6. Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat das Mitglied keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Gewinne und Mittelverwendung

1. Etwaige Gewinne und sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile.
2. Niemand darf aus Mitteln des Vereins durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich bis zum 30. Juni des Geschäftsjahres durchzuführen. Mindestens alle zwei Jahre ist dabei der Vorstand neu zu wählen.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - die Genehmigung der Bilanz und der Jahresrechnung sowie des Finanzplans,

- Wahl und Entlastung der Vorstandsmitglieder,
 - Satzungsänderungen,
 - Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - Ausschluss von Mitgliedern,
 - Auflösung des Vereins und zur Verwendung seines Vermögens,
 - Wahlprogramme und Richtlinien.
3. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung ein. Diese Einladung muss den Mitgliedern bis spätestens zwei Wochen vor dem Datum der Versammlung zugegangen sein. Jedes Mitglied kann Ergänzungen zur Tagesordnung bis spätestens eine Woche vor Beginn der Versammlung beantragen.
 4. In der Mitgliederversammlung ist die Vertretung eines abwesenden Mitglieds durch ein anwesendes Mitglied bei der Ausübung des Stimmrechts durch schriftliche Vollmacht zulässig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand; Wahlen erfolgen gemäß § 9 Wahlordnung.
 5. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind den zuständigen Behörden anzuzeigen.
 6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen ist. Dieses Protokoll muss den Mitgliedern innerhalb von drei Monaten zugänglich sein. Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem das Protokoll zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.
 7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich dem Vorstand anzeigen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die außerordentliche Mitgliederversammlung selbst einberufen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, die Wiederwahl ist zulässig. Zu den Mitgliedern des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins gewählt und bestellt werden. Die Wahl erfolgt einzeln und geheim. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb seiner/ihrer Amtszeit aus, so wird sein/ihr Amt für die restliche Amtszeit kommissarisch durch ein anderes vom Vorstand gewähltes Vorstandsmitglied verwaltet oder durch Berufung des Vorstandes diese Tätigkeit durch ein ordentliches Mitglied des Vereins bis zur Neuwahl ausgeübt.
2. Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern:
 - Der oder dem Vorsitzenden sowie zwei stellvertretend Tätigen,
 - der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister,
 - den drei weiteren Besitzerinnen bzw. Beisitzern.

Die oder der Vorsitzende und die beiden stellvertretend Tätigen bilden den Geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Der Geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Satzung und Gesetz sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Der Vorsitzende und die beiden stellvertretend Tätigen sind jeweils alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins gilt, dass die beiden stellvertretend Tätigen nur bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden vertreten.

3. Der Vorstand entscheidet durch Mehrheitsbeschluss in den Vorstandssitzungen, über die ein Protokoll zu fertigen ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Einladungen zur Vorstandssitzung ergehen mit einer Frist von einer Woche durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch die stellvertretend Tätigen.
4. Für diejenigen Rechtshandlungen und Urkunden, welche den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen von mehr als 500 € für den Einzelfall verpflichten, muss grundsätzlich ein vorher gefasster ausdrücklich entsprechender Beschluss des Vorstandes vorliegen.

§ 9 Wahlordnung

1. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch Stimmzettel in geheimer Abstimmung.
2. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Vereinigen mehr als sieben Kandidatinnen und Kandidaten eine Stimmmehrheit auf sich, sind die sieben Kandidatinnen und Kandidaten mit den meisten Stimmen gewählt. Bei Stimmgleichheit der siebten und achten als eigentlich gewählt geltende Person wird ein vierter Beisitzer aufgenommen. Der Vorstand hat dann acht Mitglieder. Vereinigen weniger als sieben Kandidatinnen und Kandidaten eine Stimmmehrheit auf sich, sind die Kandidatinnen und Kandidaten mit Stimmmehrheit gewählt. Der Vorstand hat in diesem Fall entsprechend weniger Beisitzer. Sind weniger als fünf Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, ist die Wahl innerhalb von sechs Monaten zu wiederholen, der bestehende Vorstand amtiert bis dahin weiter.
3. Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, die stellvertretend Tätigen, die Schatzmeisterin oder den Schatzmeister sowie die insgesamt vier Beisitzerinnen und Beisitzer.
4. In der Mitgliederversammlung ist Vertretung bei der Ausübung des Stimmrechts möglich.

§ 10 Auflösung und Zweckänderung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder beschließen. Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
2. Nach dem Beschluss zur Auflösung des Vereins oder dem Wegfall des bisherigen Vereinszwecks ist das Vereinsvermögen an ähnliche Vereine oder Einrichtungen zur Verwendung weiterzuleiten. Näheres beschließt die Mitgliederversammlung.